

In der Folge wird die männliche Schreibweise angewendet. Bei jedem männlichen Ausdruck ist die weibliche Person jeweils mit eingeschlossen.

1. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Sportclub Dreitannen" besteht seit 19.08.1994, mit Sitz in Olten aufgrund dieser Statuten und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff, eine Vereinigung von Sportfreunde kurz SCD genannt.

Zweck

Art. 2

Der Zweck dieser Vereinigung ist, den Einrad-Sport und die Kameradschaft zu pflegen, zu fördern und sich darin auszubilden.

Der Klub sucht seinen Zweck zu erreichen durch Übungen und Kurse, Projektionen, Teilnahme an Wettbewerben und Publikationen. Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Sportclubs und Gesellschaften. Weitere Massnahmen, die geeignet sind, die an den Sportarten interessierten zu werben.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft ATB

Art. 3

Der SCD ist Mitglied des Schweizerischen Sport und Verkehrsverband. Er ist als solches den Statuten dieser Gesellschaft unterstellt.

Mitgliedschaft Tochtergruppe Renngemeinschaft Trimbach/Olten

Art. 3.1

Da es sich um eine Gemeinschaft handelt, wird man automatisch als SCD-Mitglied auch Mitglied der Renngemeinschaft (kurz RG) Trimbach/Olten und hat die selben Rechte und Pflichten wie auch umgekehrt.

Neutralität

Der SCD ist politisch und konfessionell neutral.

Form der Mitgliedschaft

Der Club unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder gelten alle diejenigen Clubangehörigen, die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechten und Pflichten aktiv am Clubleben teilnehmen. Durch die Zugehörigkeit des Clubs zum ATB ist jedes Aktivmitglied zugleich Mitglied des Verbandes.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Passivmitglied unterstützt den Club in seinen Aktivitäten und hat ebenfalls die gemäss den unter Abschnitt 3 beschriebenen Rechte und Pflichten.

Clubmitglieder, Aktiv- oder Passiv-, die sich ganz ausserordentliche Verdienste um den Club erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder sind dagegen frei von finanziellen Verpflichtungen.

Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person, die Interesse und Freude am SCD bekundet, erworben werden. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich abzugeben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Aufnahmegesuche in jeder Hinsicht frei und im Fall der Abweisung zu keiner weiteren Auskunft oder Begründung verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den SCD und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Austritt

Art. 5

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen (Art.13). Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens zwei Monate vorher dem Präsidenten einzureichen. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Falle noch zu entrichten. Vorbehalten bleibt Art. 8 c).
Nichtbezahlung des Clubbeitrages gilt nicht als Austrittserklärung.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, wenn es den Interessen des Clubs zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen. Die Ausschliessung ist ohne Angabe der Gründe gestattet (Art. 72 ZGB).

3. Rechte und Pflichten der Aktiv- und Passivmitglieder

Rechte

Art. 6

Die Rechte der Mitglieder, auch der Jugendmitglieder, umschliessen:

- a) Aktives und passives Wahlrecht in den Vorstand, Rechnungsrevision und Spezialkommission.
- b) Teilnahme und Stimme an den Versammlungen.
Stimmrechtsalter mit dem Erreichen des 12. Altersjahres. Die Stimme von jüngeren Mitgliedern kann von einem Elternteil wahrgenommen werden.
- c) Teilnahme an Kurse, Veranstaltungen und Wettbewerben.
- d) Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Massgabe des Materialverantwortlichen.
- e) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.
- f) Sich an Versammlungen über die Verhältnisse des Vereins Aufschluss zu verschaffen.

Pflichten

Art. 7

Die Pflichten aller Mitglieder:

- a) Die Statuten und Beschlüsse zu befolgen.
- b) Den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- c) Wahrung der Clubinteressen nach aussen und innen, nach bestem Wissen und Gewissen.
- d) Pünktliche Bezahlung der Beiträge.
- e) Sorgfältige Behandlung der Velo und Utensilien des Vereins.
- f) Besuch der Veranstaltungen ist Ehrensache.
- g) Jedes Mitglied ist gehalten, ein Amt im Vorstand als Rechnungsrevisor oder in einer Spezialkommission anzunehmen. Gründe zu Wahlablenkung, wie Krankheit, Ortsabwesenheit, bereits abgelaufene mehrjährige Amtsdauer, sollen respektiert werden.
- h) Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- i) Der Versicherungsschutz ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in der Summe des Beitrages für den ATB und den Beitrag des SCD eingefordert.

Die Höhe des ATB-Beitrages wird durch den ATB bestimmt.

Die Höhe des SCD-Beitrages wird an der Generalversammlung bestimmt und ausserhalb der Statuten geführt.

Löschung der Rechte

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitgliedes, ebenso alle Ansprüche an das Vermögen des SCD.

4. Finanzielles

Beschaffung der Geldmittel

Art. 8

Der Club beschafft sich die nötigen Geldmittel durch:

- a) Ordentliche Clubbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder.
- b) Eine Erhöhung des Clubbeitrages kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung bestimmt werden (Art.15. 9). Für Schüler sind angemessene Beiträge festzusetzen.
- c) Ausserordentliche Clubbeiträge.
Beschliesst die Generalversammlung einen ausserordentlichen Clubbeitrag, der das Doppelte eines ordentlichen Clubbeitrages übersteigt, so kann jedes Mitglied, das dem Beitrag nicht zugestimmt hat, innert 14 Tagen den sofortigen Austritt aus dem Club erklären.
- d) Gebühren für Kurse und Vorträge.
- e) Sponsorengelder.
- f) Freie Sammlungen, Schenkungen und Zinsen.

Schenkungen

Allfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Donator festgelegten Bedingungen verwendet werden.

Clubvermögen

Art. 9

Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Clubvermögen zu. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

Haftung des Clubs

Art. 10

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet einzig das Clubvermögen.

Zuweisung bei Auflösung

Art. 11

Das Vermögen des Clubs wird bei Auflösung desselben durch Beschluss der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung an eine, von der Versammlung akzeptierte, gemeinnützige Institution vermacht.

5. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Clubversammlung
- c) der Vorstand

Geschäftsjahr

Art. 13

Das Geschäftsjahr des SCD ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Ordentliche Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet spätestens innert zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einberufen werden. In diesem Falle hat die Einladung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Traktanden der Generalversammlung

Art. 15

Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung
4. Mitteilungen
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Trainerobmanns
6. Kassa und Revisorenbericht, Genehmigung
7. Mutationen
8. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
9. Festlegung der Mitgliederbeiträge
10. Genehmigung des Vereinsbudgets
11. Statuten, ev. Revisionen
12. Ernennungen und Ehrungen
13. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
14. Verschiedenes

Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres (Datum Poststempel) schriftlich einzureichen.

Beschlussfassung

Art. 16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfacher Stimmenmehrheit. (Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende). Nur Anträge betreffend Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme die Stimme von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Vorsitz

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in dessen Anwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend, so ist ein Tagespräsident zu wählen.

Clubversammlungen

Art. 17

An den Clubversammlungen werden nur die Geschäfte allgemeiner Natur und insbesondere die laufenden Clubangelegenheiten erledigt. An diesen Versammlungen können auch Spezialkommissionen bestellt und Ersatzwahlen in den Vorstand aufgenommen werden.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Trainerobmann
- f) Beisitzer

Einzelne Chargen können miteinander verbunden werden. Rücktrittsgesuche müssen spätestens Ende des Geschäftsjahres (Datum Poststempel) schriftlich eingereicht werden.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 19

Der Vorstand besorgt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von 1'000.- CHF (eintausend) berechtigt.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, gemäss Art. 5 Abs. Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten.

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Art.20

a) Präsident

Der Präsident vertritt den Club nach innen und aussen. Er führt bei wichtigen Geschäften zu zweit mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er kann Korrespondenzen allgemeiner Natur ohne Zweitunterschrift von sich aus erledigen, hat aber die Vorstandsmitglieder über deren Inhalt auf dem Laufenden zu halten. Ferner hat er für richtige Durchführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu sorgen und an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu verlesen. Tritt bei einer Abstimmung eine Pattsituation ein, so hat die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.

b) Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen.

- c) **Aktuar**
Der Aktuar besorgt die Beschlussprotokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. An den ordentlichen Clubversammlungen wird nur bei Abstimmung und Ersatzwahlen ein Beschlussprotokoll geführt. Er lässt ferner bei allen Veranstaltungen eine Präsenzliste zirkulieren.
Er führt unabhängig vom Kassier ein geordnetes Mitgliederverzeichnis. Ferner obliegt ihm die Aufgabe, die Halbjahresprogramme zu erstellen und rechtzeitig an alle Mitglieder zu senden.
- d) **Kassier**
Der Kassier führt die Buchhaltung und Kasse. An der Generalversammlung hat er darüber Bericht zu erstatten. Er erstellt auch ein Budget für die GV.
Er meldet dem ATB unverzüglich Eintritte und Austritte von Aktivmitgliedern.
- e) **Trainerobmann**
Dem Trainerobmann obliegt die Leitung des Trainerteams und die Verbindung der Trainer zum Vorstand.
- f) **Beisitzer**
Der Beisitzer hat den Zusammenkünften des Vorstandes in beratendem Sinne beizuwohnen. Er ist gehalten, nach Möglichkeiten im Bedarfsfalle das eine oder andere Vorstandsmitglied ad interim zu vertreten oder einen speziellen Auftrag auszuführen.

Rechnungsrevisoren

Art.21

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Nach Möglichkeit soll bei einer Neuwahl nur ein Revisor ersetzt werden.

Die Jahresrechnung samt Belegen ist den Revisoren rechtzeitig vorzulegen. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Sie unterbreiten die Rechnung mit einem kurzen Bericht der Generalversammlung.

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tage nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

6. Schlussbestimmungen

Auflösung

Die Auflösung des SCD (ATB) kann nur von drei Viertel aller Anwesenden Mitglieder von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung, beschlossen werden. Falls die GV für die Liquidation nicht eine Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Fusion

Wenn sich der Verein auflöst, auf dem Weg der Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichen Zielen, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. " Auflösung ".

Varia

Ueber alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die GV unter Beachtung der Statuten des ATB und des SCD sowie des ZGB.

Inkraftsetzung

Von der Generalversammlung genehmigt am: 23.02.2007

Sportclub Dreitannen, ATB, Olten.

Präsidentin:

Vizepräsident (vakant):

Aktuar:

Spielmann Beatrice

i.V. Kassier
Walter Buck

Uetz Ernst

Kopie an: ATB Sport und Verkehrsverband
ATB Region 9

11.04.2007
11.04.2007